

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 22. Dezember 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Redaktionschluss für Stück 52 des *Öffentlichen Anzeigers*, S. 499; Inhalt der Nr. 65 des *Reichsgesetzblatts* u. der Nr. 34 der *Preussischen Gesetzsammlung*, S. 499; Bestimmungen auf Grund der §§ 111, 499 u. 526 Absatz 2 der *Reichsversicherungsordnung*, S. 499; Eröffnung des Landtags der Monarchie, S. 500; Aetivienverwendung, S. 500; Zuteilung der Landgemeinde Eichendorf im Kreise Rypnül zum Standesamtsbezirk Rogotzka, S. 501; Neuauflage des *Venzischen Sammelwerks: Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln*, S. 501; Ermittlung staatlicher Prüfungen für Heilgehülfsen und Masseure, S. 502; Lotterie der Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden, S. 502; Lotterie des Komitees für Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg i. Pr., S. 502; Belohnung für Ermittlung eines Verbrechens in Laband, S. 502; Lotterie für die Feste Coburg, S. 502; Abnahmeprüfung *„Der Dampfkeffel durch Ingenieur Zeuner in Kattowitz“*, S. 502; landespolizeiliche Anordnung betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 503; Ergebnis der Handelskammerwahlen für den Reg. Bezirk, S. 503; öffentliche Belohnung mehrerer Bergleute, S. 504; Errichtung einer gemeinnützigen Anlage in Strohhammer, S. 504; Königl. höhere Maschinenbauerschule in Breslau, S. 504; Umgemeindung zwischen Gemeinde- und Güterbezirk Morot, S. 505; Viehsuchen, S. 505; Personalnachrichten, S. 505; erledigte Schullehrstellen, S. 506.

Zonberbeilage: Anweisung für die Lüttungsarten-Ausgabe vom 20. 11. 1911.

1078. Wegen des auf einen Montag fallenden 1. Weihnachtstages wird der Schluss der Redaktion für den *öffentlichen Anzeiger* Stück 52 auf

Sonnabend, den 23. Dezember 1911, nachmittags 5 Uhr,

festgesetzt.

Oppeln, den 2. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B.

Erbslöb.

Reichsgesetzblatt.

1107. Die Nummer 65 des *Reichsgesetzblatts* enthält unter

Nr. 3970 die Bestimmung des Reichskanzlers über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienststreifen nach nahegelegenen Orten, vom 30. November 1911, und unter

Nr. 3971 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Bayerischen Gewerbeausstellung 1912 in München, vom 2. Dezember 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

1108. Die Nummer 34 der *Preussischen Gesetz-Sammlung* enthält unter

Nr. 11162 die Verordnung, betreffend Abänderung des Artikels 6 der Verordnung zur Ausführung des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* vom 16. November 1899 (*Gesetzsamml.* S. 562), vom 29. November 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1109. Auf Grund der §§ 111, 499 und 526 Absatz 2 der *Reichsversicherungsordnung* wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist der Regierungspräsident.

An seine Stelle tritt:

- a) In den Fällen der §§ 834, 953, 1275, 1447 und 1448 der *Oberpräsident*, soweit es sich um Provinzialverbände und die kommunal-

händischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden handelt.

- b) für den Stadtkreis Berlin in den Fällen der §§ 376, 834, 953, 1275, 1447 und 1448 der Oberpräsident, in denen der §§ 514, 805, 869 und der §§ 891 und 1030 (soweit darin auf § 869 verwiesen ist) der Polizeipräsident in Berlin.
- c) für den Landespolizeibezirk Berlin in den Fällen des § 883, der §§ 891 und 1030 (soweit darin auf § 883 verwiesen ist) sowie des § 1560 der Polizeipräsident in Berlin.
- d) In Sachen der Unfallversicherung für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, das Oberbergamt.

2. „Innere Verwaltungsbehörde“ ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen und den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Gemeinden der Gemeindevorstand.

3. „Polizeibehörde“ ist die Ortspolizeibehörde. In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäftsstelle der Ortspolizeibehörde durch den Bergverwalter bestimmt wahrgenommen.

4. „Gemeindeförderung“ ist die Gemeindeförderung.

5. „Gemeindevorstand“ ist:

- a) in Städten der Magistrat; wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bürgermeister (Oberbürgermeister);
- b) in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau der Bürgermeister);
- c) in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

6. Als „Gemeindevorstände“ gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt wird:

- a) im Sinne der §§ 155, 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 833, 834, 835, 892, 894, 904, 953, 1234, 1235, 1237, 1360, 1373 und 1447 sowie des Art. 53 des Einführungsgesetzes die Provinzialverbände, die Städte- und Landkreise und die Zweckverbände (Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911, G. S. S. 115, und Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom gleichen Tage, G. S. S. 123), ferner in der Provinz Westfalen die Kemter, in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein der Landbürgerliche Verband, in der Provinz Hessen-Nassau der kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, in Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

- b) im Sinne von Buch II der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und Art. 16 des Einführungsgesetzes die Gemeinden, wenn der Bezirk der Kreisämter

nicht über den der Gemeinde hinausgeht; in übrigen die Stadt- und Landkreise (Oberamtsbezirke).

- c) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist (Ziffer 2).
- d) im Sinne der §§ 1163, 1195 und 1196 die Provinzialverbände und die Stadt- und Landkreise.
- e) im Sinne des § 1275 die Provinzialverbände und die Stadt- und Landkreise (für Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke).
- f) im Sinne der §§ 1326, 1332, 1335, 1336, 1343, 1344, 1356, 1402 und 1408 die Provinzialverbände (der Stadtkreis Berlin).
7. Die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 erfolgt, soweit Knopfschaftsvereine in Frage kommen, durch die Bergverwalter.

Berlin, den 7. Dezember 1911.

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der
Minister des Innern
Im Auftrage.
Freund.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung,
Kähler.

J.-Nr. III. 6734 II. Aug./I. 7715. R. f. S.
I. c. 2722 R. d. J. I. A. I. a. 4641 R. f. Edw.

1110. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 11. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar 1912 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigstr. Nr. 3 und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz-Albrechtsstr. Nr. 5/6, am 14. Januar 1912 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und am 15. Januar 1912 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 15. Dezember 1911.

Der Minister des Innern
v. Dallwig.

I. c. 2409. II. Aug. I. a. VI. 2/820.

1111. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma: Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen G. m. b. H. in Heilbronn in vier Größen und mit einem oder zwei Entwärmlern fertige Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. 1111)

§. 235) und vom 18. Juni 1909 (S. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 19 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bis zu einer Gesamtacetylenfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabricschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Württembergischen Dampfkessel-Überwachungsvereins erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

| | | | | |
|--|-----|------|-------|------|
| Apparat: Größe | 0 | 1 | 2 | 3 |
| Acetylenfüllung in kg (für 1 Entwickler) | 1/2 | 1 | 1 1/2 | 2 |
| Höchste Stundenleistung in Uttern | 600 | 1200 | 1800 | 2400 |
| Ausbarer Inhalt der Glocke in Uttern | 200 | 400 | 550 | 700 |
| Apparatenummer | J16 | J16 | J16 | J16 |

Fabriknummer
Jahr der Anfertigung
Firma:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S. M. Bl. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 15. November 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Jm Auftrage.

Reumann

3. Nr. III 7249.

An

die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Acetylenapparaten — Type „E. & F.“ Modell 1910 G. M. 443 096 und 445 053 D. R. P. a bezw. Type J 16 — welche von der Firma Gesellschaft für Licht- und Beleuchtungsweisen G. m. b. H. in Heilbronn ausgeführt sind und den vorbezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des §§ 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906, Amtsblatt Seite 206/208, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt. Bezüglich der unter Nr. 2 des Erlasses erwähnten Befreiung von der wiederholten Anzeige kommt § 1, bezüglich der Benutzung in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommt § 2 der vorbezeichneten Polizeiverordnung in Frage. Oppeln, den 13. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.
Kraus.

I. G. XXIV/XX. 994.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1112. Die durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar d. J. aus Grundstücken der Gutsbezirke Strzegomitz und Nieder Oshin gebildete Landgemeinde Eichenhof im Kreise Rohnitz wird dem Standesamtsbezirk Rogoßna zugeteilt. Oppeln, den 8. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.
J. B.

Id XXIII. 2811. Erbslößh.
1113. Die in meiner Bekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres — Amtsblatt Seite 264 — in Aussicht gestellte Neubearbeitung des benzischen Sammelwerkes:

„Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln“

ist nunmehr in den Druck fertiggestellt und wird binnen Kurzem von dem Verleger, Verlagbuchhandlung G. Swinna (Höfnerverlag) in Rattowitz, zur Verendung gelangen.

Der Preis dieser zwar umfangreicher gewordenen, aber in einem handlicheren Format erscheinenden Neuaufgabe beträgt:

- a) für Gemeinden und Amtsvorsteher im Weinwandeinband 15 Mark im Halbfranzeinband (Lederrücken und Lederecken) 17 "
- b) für Private im Weinwandeinband 18 " im Halbfranzeinband 20 "

Die Firma Swinna hat sich aber bereit erklärt, bei Vorausbestellungen bis zum

1. Februar 1912 einen erheblich billigeren, sogenannten Subscriptionspreis zu stellen und zwar

- a) für Gemeinden und Amtsvorsteher
im Leinwandeinband 13 Mark
im Halbfranzleinband 14,75 "
- b) für Privatleute im Leinwandeinband 15 / "
im Halbfranzleinband 16,75 "

Wegen der praktischen Bedeutung der Neuauflage wird auf meine obengenannte Bekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres verwiesen.

Oppeln, den 11. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia VI 4/4679.

1114. Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß in Zukunft staatliche Prüfungen für Heilgehülften und Masseure nach den Vorschriften vom 18. Februar 1903 (Minist. Blatt f. d. Mediz. Ang. S. 96) nicht mehr abgehalten und entsprechende Zeugnisse nicht mehr zu erteilen sind.

Oppeln, den 11. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Regenborn.

II. IX. XXVI. 2148.

1115. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. September d. Jz. der Kaiser Wilhelm's Stiftung für deutsche Invaliden die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit 200 000 M. Nettvertrag und 600 000 M. Spielfapital zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 200 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 11 494 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 11., 12. und 13. April 1912 statt, mit dem Vertriebe der Lose darf jedoch nicht vor dem 12. Januar 1912 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 12. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. VII. 1790. Erbslöh.

1116. Dem Komitee für die Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmens im Jahre 1912 eine letzte Auspielung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen in zwei Serien zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 150 000 Lose zu 1 M. ausgegeben und 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung der

ersten Serie der Lotterie soll am 12. März, die der zweiten Serie am 12. Dezember 1912 stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. VII. 1815. Erbslöh.

1117. Am 6. d. Mts., nachmittags 6¹⁰ Uhr, wurde von verborgener Hand ein Schuß aus einem Revolver in einer Entfernung von etwa 8 m auf den in seinem Amtszimmer dienstlich beschäftigten Bahnmeister 1. Klasse Biermann in Laband abgefeuert. Die Kugel durchschlug die beiden Scheiben des Doppelfensters und ging dicht am Kopfe des Bahnmeisters vorbei nach dem Ofen, wo sie anschlag und zur Erde fiel.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 500 M. —

demjenigen zu, der den Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Oppeln, den 16. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ia. VI. 2/815. Graf von Stosch.

1118. Die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 8. Dezember 1911 II. 2727 M. d. J. 18478 Fin. M. auf den 13., 14., 15., 17. und 18. Mai 1912 festgesetzt worden. Mit dem Vertriebe der Lose in Preußen darf nicht vor dem 12. Januar 1912 begonnen werden.

Ich bringe dies unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Amtsblatt für 1911 Stück 11 Seite 94 Nr. 227 zur Allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 18. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. VII. 1814. Erbslöh.

1119. Dem bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieur Feuner hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 13. 12. 1911 III 8068 das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung im Wirkungsgebiete des Vereins verliehen.

Oppeln, den 19. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

I. E. XXIV 1033. J. A. Kranz.

1120. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Opperln durch das Gutachten des beantragten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. Sperrbezirke.

Für die verzeichneten Ortlichkeiten:

§ 1. In Schedliste im Kreise Falkenberg OS., in dem rechts von der Chaussee in der Richtung nach Sarnau nördlich des Dorfgrabens gelegenen Teile der Gemeinde Schönwald im Kreise Kreuzburg OS., in dem ganzen Gemeindebezirk Schierokau mit Ausschluß der Ausbauten und in dem Gutsbezirk Schierokau, in den Grundbesitzern vor der Post im Kreise Lubliniz, in der Gemeinde Elau im Landkreise Reiffe, in den Gemeinden Schnellwalde, Leuber, Stöblau, Komornik und Bobkowitz im Kreise Neustadt OS., in der Gemeinde Chroczyzna im Landkreise Opperln, in der Gemeinde Roschau im Landkreise Ratibor, in dem Vorwerk Neuhof mit Ausbau, in der dazu gehörigen Försterei und in sämtlichen Gehöften, die vom Vorwerk Neuhof aus nach dem Dorfe Baranowitz zu an beiden Seiten der Straße liegen bis einschließlich der Gehöfte des Kaufmanns Markito und des Häuslers Wuhra im Kreise Nybnitz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallperre**.

§§ 1 Absatz 2 bis 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November d. J. 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47.

B. Beobachtungsbezirke.

§ 15. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- die Ortlichkeiten Daubrau, Sokollnik, Brande und Grodig-Walde im Kreise Falkenberg OS.,
- der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Schönwald im Kreise Kreuzburg OS.,
- die Ortlichkeiten Wendzin, Ponoichau, Mollna, Jezowa und Charlottenthal sowie die nicht gesperrten Teile von Gutsbezirk und Gemeinde Schierokau im Kreise Lubliniz,
- Domintum Chroczyzna und Gemeinde

Mukenitz, Gemeinde Bosallno im Landkreise Opperln,

- Gutsbezirk Roschau, Gemeinde Kreuzenort und Neudörfel im Landkreise Ratibor,
 - der nicht gesperrte Teil der Orttschaft Baranowitz mit Kolonie Schofchow, der Gutsbezirk Baranowitz sowie die Orttschaft Klischejow im Kreise Nybnitz,
- sowie die zu obigen Ortlichkeiten gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

§§ 15 Absatz 2 bis § 19 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November d. J. 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47.

Opperln, den 19. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. L. XII. 2915.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1121. Bekanntmachung, betreffend Handelskammerwahlen.

In den Monaten November und Dezember 1911 haben in 17 Wahlbezirken **Ergänzungs- oder Ersatzwahlen zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Opperln** stattgefunden. Das Wahlergebnis ist am 17. Dezember 1911 durch die Wahlkommission festgestellt worden und wird gemäß § 15 Abs 1 des Gesetzes über die Handelskammern nachstehend öffentlich bekannt gemacht. Zu Mitgliedern der Handelskammer sind teils wieder, teils neu gewählt worden:

A. Ergänzungswahlen.

(Wahlperiode 1912 bis Ende 1917)

I. Wahlabteilung.

I. Wahlbezirk, Beuthen OS Stadt- und Land—Königsgrün—Tarnowitz:

Kommerzienrat Grünfeld Beuthen OS.,
Generaldirektor Justizrat Dr. Stephan Beuthen OS.,

Generaldirektor Meier Bismarckhütte,
Generaldirektor Regierungsrat Schulz Breslau,
Ober-Hüttendirektor Bogt Schwientochlowitz.

V. Wahlbezirk, Opperln Stadt und Land—Groß-Strechitz—Kreuzburg—Falkenberg:
Generaldirektor Hoffmann Opperln.

VI. Wahlbezirk, Cojel:

Generaldirektor Domänenrat Link Slawentzig
Kommerzienrat Dr. Gottlein Breslau.

II. Wahlabteilung.

II. Wahlbezirk, Ratibor Stadt und Land—Zabrze—Ples:

Kaufmann Josef Braner Ratibor.

IV. Wahlbezirk, Ratibor Stadt und Land—Leobschütz:

Fabrikbesitzer Ludwig Reiners Ratibor.

III. Wahlabteilung.

III. Wahlbezirk, Gleiwitz Stadt und Land:
Kaufmann Hugo Wien r Gleiwitz.

IX. Wahlbezirk, Leobschütz:
Kaufmann Paul Deutscher Leobschütz.

XI. Wahlbezirk, Neisse:
Kaufmann Fritz Hoffmann Neisse.

XIII. Wahlbezirk, Oppeln-Stadt und Land:
Kaufmann Hugo Heidenreich Oppeln.

XIV. Wahlbezirk, Rybnik:
Kaufmann Simon Böhm Rybnik.

XVIII. Wahlbezirk, Falkenberg—Grottkau:
Kaufmann Paul Wändery Grottkau.

XIX. Wahlbezirk, Lublinitz—Nosenberg:
Kaufmann Alfred Kremer Lublinitz.

B. Erziehungswahl.**I. Wahlabteilung.**

I. Wahlbezirk, Beuthen DE Stadt und Land—Königsbütte—Zarnowitz:
Deponiert Schüte Opine, (die Wahl gilt bis Ende 1913).

Generalbevollmächtigter des Justen Hensdel von Donnerdmark Rendsch Dr. Graf von Feldmarß Charlottenburg. (Die Wahl gilt bis Ende 1915).

III. Wahlbezirk, Gleiwitz Stadt und Land—Rybnik:
Direktor Max Schalscha Gleiwitz. (Die Wahl gilt bis Ende 1915).

II. Wahlabteilung.

III. Wahlbezirk, Gleiwitz Stadt und Land—Rybnik—Zarnowitz:
Kaufmann Richard Gahmann Gleiwitz. (Die Wahl gilt bis Ende 1913).

III. Wahlabteilung.

II. Wahlbezirk, Königsbütte Stadt:
Direktor August Jusecht Königsbütte. (Die Wahl gilt bis Ende 1915).

XVI. Wahlbezirk, Zarnowitz:
Kaufmann Elias Bach Zarnowitz. (Die Wahl gilt bis Ende 1913).

Das Wahlergebnis der III. Wahlabteilung des VIII. Wahlbezirks Marihor wird später bekannt gegeben werden.

Etwasige Einsprüche gegen die Wahlen sind gemäß § 15 des Landeswahlgesetzes innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung dieses Bekanntmachung bei der Handelskammer anzubringen.

Doppeln, den 14. Dezember 1911.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

1122. Bekanntmachung. Bei den Rettungsarbeiten anlässlich des am 9. Mai 1911 erfolgten plötzlichen Zubrechens eines Bremsberges auf dem Steinhöfenerbergwerk „Consolidierte Concordia- und Michael-Grube“ bei Zabrze im Besfeldes des Andreaskönigs III auf der 600 m Sohle haben sich durch persönlichen Mut, große Uner-

schrockenheit und Pflichttreue rühmlichst ausgezeichnet:

der Häuer Paul Baxon zu Zabrze (Nord),
der Häuer Martin Ustj zu Biskupitz OS.,
der Häuer Robert Koniegny zu Zabrze (Nord),
der Häuer Franz Magiera zu Zabrze (Nord) und
der Häuer Peter Smolka zu Zabrze (Nord).
Dies wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau 18, den 15. Dezember 1911.

Königliches Oberbergamt.

Schweizer.

1123. Bekanntmachung.
Betrifft die Errichtung einer gewerblichen Anlage.

Die Aldamm-Stahlhammer Holzzellstoff- und Papierindustrie Aktiengesellschaft in Stahlhammer beabsichtigt auf ihrem in Stahlhammer belegenen Grundstücke eine Bunkeranlage zu errichten. Die Abwässer der Anlage sollen in die Malopane abgeleitet werden.

Etwasige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in dem Kreisaußschußungszimmer zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit ein Termin vor dem Unterzeichneten

auf Donnerstag, den 9. Januar 1912,

Nachmittags 4 Uhr,

im Kreisaußschußungszimmer anberaumt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit dem Erdössen geladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Lublinitz, den 11. Dezember 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Königlicher Landrat.

von Tharr.

1124. Königliche höhere Maschinenbauerschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Respektive befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatsbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der königlichen Geschützfabrik in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattprozis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 1. April 1912.
Das Programm wird kostenfrei zugesandt.
Der Direktor.

1125. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisausschuß beschlossen, daß nachbezeichnete in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Norok geführten Flächen

1. Artikel Nr. 7 Parzellen Nr. 484/210 Grundbuchblatt 171 im Umfange von 0,1510 ha, gehörig dem Arbeiter Peter Stampka und dessen Ehefrau Josefa, geb. Wodarz, in Norok,
2. Artikel Nr. 8 Parzellen Nr. 485/210 Grundbuchblatt 169 im Umfange von 0,1113 ha, gehörig dem Arbeiter Rochus Knopp und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Glom's, in Norok,
3. Artikel Nr. 9 Parzellen Nr. 486/210 Grundbuchblatt 170 im Umfange von 0,0859 ha, gehörig dem Einlieger Franz Hanusch und dessen Ehefrau Katharina, geb. Strzypiec, in Norok,
4. Artikel Nr. 10 Parzellen Nr. 487/210 Grundbuchblatt 146 im Umfange von 0,0567 ha, gehörig der verehelichten Johanna Niemczyk, geb. Lachnik, in Norok,
5. Artikel Nr. 18 Parzellen Nr. 546/208 Grundbuchblatt 4 im Umfange von 0,7760 ha, gehörig dem Schaffer Mathias Wosnitza und dessen Ehefrau Sophie, geb. Schweda, in Niemodnik,
6. Artikel Nr. 19 Parzellen Nr. 512/247 und 515/248 Grundbuchblatt 195 im Umfange von zusammen 0,5904 ha, gehörig dem Häusler Simon Kotoff in Norok (Werder),
7. Artikel Nr. 22, Parzellen Nr. 611/241 usw. Grundbuchblatt 217 im Umfange von 0,2553 ha, gehörig dem Gruben-schmied Janak Kotoff in Königsbütte,
8. Artikel Nr. 23 Parzellen Nr. 612/241 usw. Grundbuchblatt 10 im Umfange von 0,3964 ha, gehörig dem Gärtner Thomas Grabisch und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Sjdzyu in Norok,
9. Artikel Nr. 24 Parzellen Nr. 613/241 usw. Grundbuchblatt 150 im Umfange von 0,8453 ha, gehörig der Witwe Elisabeth Sjdzyu in Norok

vom Gutsbezirk Norok abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Norok vereinigt werden, ferner daß die in der Grundsteuer-mutterrolle des Gemeindebezirks Norok geführten, dem Allergutsbesitzer von Wischelhaus in Norok gehörigen Flächen

1. Artikel Nr. 18 Parzellen Nr. 727/156 Grundbuchblatt 18 im Umfange von 1,5334 ha,
2. Artikel Nr. 162 Parzellen Nr. 607/26 und

695/27 Gut Norok im Umfange von zusammen 0,3560 ha,

3. Artikel Nr. 200 Parzellen Nr. 698/29 Grundbuchblatt 215 im Umfange von 2,0262 ha,
 4. Artikel Nr. 201 Parzellen Nr. 622/29 und 699/29 Grundbuchblatt 216 im Umfange von zusammen 2,2595 ha,
- vom Gemeindebezirk Norok abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Norok vereinigt werden,
Falkenberg OS, den 12. Dezember 1911.
Der Kreisausschuß des Kreises Falkenberg.
von Zastrow.

1126. Viehseuchen.

Festgestellt.

Rauk- und Klauenseuche. Kreis Gleiwitz: Rindviehbestand der Witwe Kozur in Niemelche, Kreis Neustadt OS.: Rindviehbestand des Stellenbesizers Julius Herrmann in Schnellewalde Nr. 50.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Grubenarbeiters Josef Pyka in Deutschpielar.

Erlöschen.

Rauk- und Klauenseuche. Stadtkreis Gleiwitz: Rindviehbestand des Ackerbürgers Peter Zemela in Gleiwitz, Koselerstraße Nr. 31, und im Dominium Borwerk Garbel, Kreis Gleiwitz: im Gutsbezirk Einhof.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: Geflügelbestand des Bergmanns Richard Linnert in Bobref OS.

1127. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Postzei-Sergeanten Robert Michallik, Josef Kojol, Franz Kohnner, Johann Brzezina und dem Kriminal-Polizei-Sergeanten Samuel Fromberg in Kößberg, Landkreis Beuthen OS.;

Verliehen: dem Strafanstaltsinspektor Janekto in Strzegau die Stelle des Arbeitsinspektors bei der Strafanstalt zu Ratibor vom 16. Dezember 1911 ab.

Uebertragen: dem Strafanstaltsdirektor Brunau in Coblenz vom 16. Dezember 1911 ab die Stelle des Direktors der Strafanstalt in Ratibor.

Ernannt zu Kreisassistenten: der bisherige landräthliche Privatgehilfe Georg Findelke beim Landratsamt in Falkenberg OS., der Militär-anwärter Franz Kalt beim Landratsamt in Larnowitz und der bisherige Staatliche Bureauhilfsarbeiter Thomas Gawronski beim Land-

ratsamt in Gosel, der bisherige kommissarische Kreisbotenstellenverwalter Wigtisch in Rybnik zum Königl. Kreisboten bei dem dortigen Landratsamt.

Berufen: Regierungs-Bureaudilator Riemann in Oppeln an die Regierung in Erfurt.

Angenommen: die Verwaltungsräte: Stischmann, Schulz, Flegert, Skafa, Roder, Böhm, Metelmann, Zanda, Schiller, Studenroth, Preiß, Kestle und Neumann als Regierungs-Bürovisnumerare. **Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Lehrer: Bernhard Linschert aus Myslowitz, Kr. Beuthen, zum Rektor in Michalkowitz, Kr. Ratiboritz, Karl Jagla aus Rupp, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer in Polnisch Würbitz, Kr. Kreuzburg OS., Gustav Abrahamczyk aus Poln. Krawarn, Kr. Ratibor, in Scharzjin, Kr. Ratibor, Max Maczlejczyk aus Trodenberg, Kr. Tarnowitz, in Ptalowitz, Kr. Tarnowitz, Ernst Feichtiger in Kleinbriesen, Kr. Neisse, Friedrich Herold in Aliberun, Kr. Bies, Felix Hante aus Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., in Königshütte, Karl Procke in Klein Döbern, Kr. Oppeln.

Der Lehrer Reinhold Kretschmer in Bies, Kr. Rybnik, ist zur Uebernahme der ihm vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau übertragenen Lehrerstelle an der Seminar-Präparandenanstalt in Ratibor vom 1. Januar 1912 ab zunächst auf ein Jahr aus dem öffentlichen Volksschuldienste beurlaubt.

Lehrerinnen: Margarete Plegla in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Marie Woscyzł in Rybnik, Kr. Gosel.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des Leiters der Realschule I. C. in Oppeln Oberlehrer Dr. Kurt Richter zum Direktor dieser Anstalt.

Erledigte Schullehrerstellen.

1128. Rektorstelle an der Schule zu Sando-witz, Kreis Gr. Strehlitz, bald zu besetzen. Dienst-einkommen nach der Befolungsordnung. Freie Wohnung im Schulbaufe. Meldungen sind bis zum 1. Februar 1912 an Schulrat Dr. Hahn in Gr. Strehlitz zu richten.

Lehrer- und Organistenstelle an der kath. Schule in Landsberg OS., sofort zu besetzen. Grundgehalt 1924 M., Weisenschaftsbildung 450 M. Meldungen an die Königl. Kreisinspektion Kreuzburg II.

Die Hauptlehrerstelle an der kath. Schule zu Niedar, Kreis Tarnowitz, ist baldigst zu besetzen. Dienst-einkommen nach der Befolungs-ordnung, eine neue Wohnung ist vorhanden. Meldungen sind zu richten an die Kgl. Kreis-schulinspektion zu Tarnowitz.

Am 1. April 1912 ist die Stelle des ersten Lehrers an der dreiklassigen Schule mit zwei Lehrern in Regitz zu besetzen. Freie Wohnung und das gesetzliche Einkommen. Bewerbungen bis 10. Februar 1912 an die Kreis-schulinspektion Glewitz I.

Die I. Lehrer- und Organistenstelle bei der dreiklassigen Schule mit zwei Lehrern in Jelsano, Kr. Oppeln, ist zum 1. April 1912 zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten an Kreis-schul-inspektor Dr. Stork in Oppeln.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund des § 1419 Abs. 1, § 1455 der Reichsversicherungsordnung (RVO. 1911, S. 509 ff.) erlasse ich folgende

Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe.

I. Teil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 1413) sowie die Erneuerung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten*) (§§ 1413, 1421) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, in Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung auch durch die Gemeindevorstände, ferner durch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen, die knappschaftlichen Krankenkassen und die örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten [Ausgabestellen].

In Ortspolizeibezirken, die mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, können die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Landrats oder, soweit die Ortspolizei von den Landräten wahrgenommen wird, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten diese Obliegenheiten den Gemeinden (Gutsbesitzern) übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Verwaltung städtischer Angelegenheiten besondere örtliche Bezirke (Nebiere) bestehen, sind die Vorsteher dieser Bezirke zur Ausgabe der Karten verpflichtet, in Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß die Vorsteher der städtischen örtlichen Bezirke zur Ausgabe von Karten nur auf Anweisung des Gemeindevorstandes verpflichtet sind.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er für die Wahrnehmung des Kartengeschäfts besondere Beamte zu bestellen. Diese sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preussischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . .“ enthält.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten“ kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausgabe einer Karte beschäftigt ist. Wohnt er nicht an seinem Beschäftigungsorte, so ist auch die Stelle zur Ausgabe der Karte verpflichtet, in

*) Im folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.

deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausgabe der Karten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß § 1229 die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats erstreckt ist, ist die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

Krankenkassen (Ziffer 1 Abs. 1) sind zur Ausgabe von Karten nur für ihre Mitglieder verpflichtet.

Zur Ausgabe der Karten für Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 1440 Absatz 2 die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Stellen verpflichtet.

3. Neben diesen Ausgabestellen sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Überwachungsbeamten zur Ausgabe der Karten befugt.

Arbeitgeber sind mit Zustimmung der für den Sitz ihres Betriebes zuständigen Ausgabestelle berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 7 den Vordruck auf der Vorderseite der Karte auszufüllen und die ausgefüllte Karte der Ausgabestelle zur Stempelung vorzulegen. Die Ausgabestelle hat vor Aufdrückung des Siegels die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. Die Formulare sind den Arbeitgebern von der Ausgabestelle unentgeltlich zu liefern.

4. Die Formulare der Karten werden vom Reichszentraler bekannt gemacht.

II. Teil.

~ **Entwittlungskarten für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.**

Gelbes Formular. (A.)

1. Abschnitt: **Ausstellung der ersten Karte.**

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, die auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1226, 1228, 1229) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche in einer Sonderanstalt (§§ 1360—1374) versichert sind, sowie für angemusterte Seeleute, die in der Sonderanstalt der See-Verusgenossenschaft (§§ 1375—1380) versichert sind, werden Karten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Karten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§§ 1414, 1415). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, versicherungspflichtig ist.

Die erste Karte darf auch ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß er in eine bestimmte versicherungspflichtige Tätigkeit nur eintreten kann, wenn er im Besitz einer Karte ist.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, oder hat der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe unter Fristsetzung um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die erste Karte kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrags erteilen.

Widerspricht der Vorstand der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Bei Widerspruch ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 1459, 1460 kurzer Hand an das Versicherungsamt abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 1462 zu veranlassen.

Wird jugendlichen Personen, die den Ausgabestellen als Fürsorgezöglinge bekannt sind, eine Karte ausgereicht, so sind hiervon die Fürsorger oder Anstaltsleiter, unter deren Gewalt sie stehen, zu benachrichtigen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopfe der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 1229) der Name der Anstalt, in deren Bezirke sich die Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Karten überhaupt ausgestellt werden (Ziffer 5), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirke sich der Heimathafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirke der Sitz des Betriebes liegt.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Abfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Abfützungen des Namens der Versicherungsanstalt sind unzulässig.

Sodann ist die Bezeichnung der die Karte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in“, „Amtsvorsteher in“, „Driskrankenkasse in“) und das Datum der Ausstellung einzutragen.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo Listen über gelbe Karten nicht geführt werden, zu durchstreichen.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten“ hat auch ohne Antrag stets dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Karte, Marken einzutragen sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Karte den Versicherten zu fragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im übrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die tatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Wenn die Karte auf mehr als 6 Monate zurück verwendbar erklärt werden soll, ist vor der Ausstellung eine Anzeigung der Versicherungsanstalten herbeizuführen. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§§ 1442, 1443).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Inhabers einzutragen, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen. Bei Frauen ist der Vorname des Mannes und der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Witwe) Karl Anton Schulz, Clara geb. Schäfer. Hierbei ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehilfe“, „Geselle“ usw., wenn möglich, auch der besondere Berufszweig, in dem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergehülfe“ usw. Dabei ist zu beachten, daß auch Personen, welche die Gesellenprüfung nicht bestanden haben, als Gesellen bezeichnet werden können.

Eintragungen oder Merkmale, die durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, sind unzulässig und strafbar (§§ 1424, 1495). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, nach § 1424 einzubehalten.

8. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten.

9. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einlebung von Marken bestimmten Felder der Karte gefüllt sind; oder, wenn seit Ausstellung der Karte eine Zeit von etwa 1/2 Jahren verlossen ist (§§ 1419, 1420). Personen, die zur Ableistung ihrer Militärdienstzeit eingezogen werden, können ihre Karten bei den Ausgabe-stellen auch schon dann einliefern, wenn sie noch nicht ganz mit Marken gefüllt sind. In diesen Fällen ist eine neue Karte nicht auszufüllen und auf der Vorderseite der über die abgegebene Karte zu erteilenden Aufrechnungsbescheinigung zu vermerken „Neue Karte nicht ausgefüllt“. Auf seine Kosten kann jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der alten verlangen (§ 1416).

Bei dem Umtausch der Karte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- A. die Aufrechnung der alten Karte;
- B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- C. die Ausstellung der neuen Karte;
- D. die Einzahlung der angerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

10. Die alte Karte wird sogleich nach Rückgabe auf ihrer Innenseite an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle nach folgenden Grundsätzen aufgerechnet:

I. Die in der Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die entsprechenden Spalten der Tabelle einzutragen. Hierbei sind auch die etwa übertragene Marken zu berücksichtigen, die als ungültig bezeichneten Marken aber wegzulassen.

II. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten geleisteten Militärdienste und Krankheiten, die für den Zeitraum vom Tage der Verwendbarkeit der Karte bis zu ihrer Aufrechnung nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Militärdienste und Krankheiten einzutragen.

Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Militärdienste und Krankheiten ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter handschriftlicher Änderung des Vordrucks auch die für geleistete Militärdienste bestimmten Spalten, soweit sie für diese nicht verwendet werden, zur Eintragung von Krankheiten benutzt werden.

III. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes der Orts-, Orts-, Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse, der knappschäftigen Krankenkasse, der Erwerbskassen, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (§ 1438 Abs. 2 und Artikel 68 des Einführungsgesetzes). Für die Zeit, die über die Dauer der von den Kassen zu gemäßen Krankenhilfe oder der Fürsorge während der Genesung hinausreicht, sowie für Personen, die einer solchen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (§ 1438 Abs. 2) oder der Vorsteher der für die Zwecke der Gemeindevverwaltung eingerichteten besonderen örtlichen Bezirke. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die Bescheinigung über die Krankheit durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 1438 Abs. 3). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit usw.) ist nicht ausgeschlossen.

Für die Eintragung einer Krankheit ist im einzelnen folgendes zu beachten:

- a) Krankheiten, die durch Bescheinigungen der Kassenvorstände, der Gemeindevorstände oder der Bezirksvorsteher nachgewiesen werden (III), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem unten abgedruckten, probeweise ausgefüllten Formular bescheinigt sind.
 - b) Es sind nur solche Krankheiten einzutragen, die mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.
 - c) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhohe Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln zugezogen haben, sind nicht einzutragen.
 - d) Krankheiten von Personen, die sich, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, freiwillig weiterversichern oder die vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben, sind, soweit sie in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen.
 - e) Ergibt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen oder sind für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden, so ist die Eintragung abzulehnen.
 - f) Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht eingetragen.
 - g) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.
- IV. Geleistete Militärdienste werden durch Vorlegung der Militärpapiere nachgewiesen (§ 1438 Abs. 1).
- Die Eintragung von Militärdiensten ist zu versagen:
- a) bei solchen, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegzeiten werden jedoch auch freiwillig geleistete Militärdienste angerechnet;

Krankheitsbescheinigung.

(§ 1438 der Reichsversicherungsordnung.)

Der *Mauergeselle Ernst Krause*, in *Oberdorf*, geboren im Jahre 1855 zu *Stettin*, *Stadtfreis Stettin*, Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Ortskrankenkasse) war vom 10. Juli 1900 bis zum 13. September 1900 krank und arbeitsunfähig.

Der Erkrankte hat sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhohe Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hat berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den 14. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

Schulz,
Bürgermeister.

Allgemeine Ortskrankenkasse.

Herrmann.

- b) bei Militärdiensten während der freiwilligen Weiterversicherung;
 c) wenn der Inhaber der Karte vor Beginn der Militärdienste eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

V. Vor Eintragung der Militärdienst- und Krankheitszeiten ist ihre Anrechnungsfähigkeit zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel und gelingt ihre Beseitigung nicht, so sind die Militärdienste und Krankheiten zu berücksichtigen. Der Versicherungsanstalt ist jedoch sogleich oder bei Übersendung der aufgerechneten Karte von den Bedenken Mitteilung zu machen.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

11. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahlen der Aufrechnung nach einem Muster, das der Aufrechnungstabelle in der Karte entspricht. Legt der Inhaber der Karte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist dieses zu benutzen.

Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Karte auszuhändigen.

Unbestellbar gebliebene und in Verwahrung genommene Aufrechnungsbescheinigungen können von den Ausgabestellen ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie eingegangen sind, vernichtet werden.

12. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Karte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht dem Versicherten binnen einem Monat nach ihrer Aushändigung (§§ 1422, 128) die Beschwerde beim Versicherungsamt zu, das endgültig entscheidet.

13. Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nötigenfalls auf einem besonderen mit ihr zu verbindenden Blatte mit Tinte zu berichtigen. Das Verfahren ist kostenlos.

C. Die Ausstellung der neuen Karte.

14. Die neue Karte wird sofort gegen Rückgabe der alten nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffern 5 bis 8) mit folgenden Änderungen ausgestellt:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zurzeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Karte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß der Antragsteller bereits invalide ist (§ 1255 Absatz 2).

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Aufklärung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Invalidität zurückgetreten ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte.

II. Die Karte wird am Kopf mit dem Namen der Versicherungsanstalt versehen, die auf der vorhergehenden eingetragen war (Ursprungsanstalt). Weicht die Bezeichnung einer späteren Karte ab, so ist der Name auf der ersten maßgebend (§ 1418).

III. Die neue Karte erhält als Nummer die Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, die Berufstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte einzutragen, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn Lehrlinge Gesellen geworden sind, oder wenn der Versicherte in einen anderen Beruf übergetreten ist. Ist die bisherige Berufstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei

geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

IV. Der Versicherte ist zu fragen, ob in die neue Karte Marken für einen vor dem Tage der Ausstellung der neuen Karte liegenden Zeitraum eingeklebt werden sollen. Ist dies der Fall, so gilt für die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem ten“ das unter Ziffer 7 Abs. 6 Gesagte.

V. In den Fällen der Ziffer 9 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Ausstellung der neuen Karte auf Grund der Aufrechnungsbescheinigung. Hierbei ist in die neue Karte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

15. Die abgegebenen Karten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens vierteljährlich an die Versicherungsanstalt des Bezirks der Ausgabestelle portofrei als Sendung mit Wertangabe zu übersenden. Bei Übersendung durch die Bahn genügt es, daß die absendende Stelle ihr Interesse an der Lieferung im Frachtbriefe angibt. Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Bescheidfrist und vor Erledigung der etwa eingelegten Beschwerde ist die Karte nicht abzulenden.

Diese Bestimmungen gelten auch für gefundene, zurückgelassene oder unbestellbar geliebene verwahrte Karten.

16. Die Ausgabestellen haben mit der Karte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (Ziffer 10, III), und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist (Ziffer 10, III a), sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Karte an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Karten beizufügen.

Das Gleiche gilt von Bescheinigungen, die nach § 1370 Personen auszustellen sind, die aus einer Sonderanstalt ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen.

3. Abschnitt: Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

17. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 1421):

I. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit sie nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zurzeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Plage ist das Siegel der Ausgabestelle abzubringen.

II. In die Innenseite der neuen Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit möglichster Baumerparnis einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der zu erneuernden Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum, für den die Marken nach ihrer Entwertung verwendet sind, anzugeben. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne weitere Prüfung in die neue Karte

einzutragen. Im übrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. In der Regel genügt hierzu die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Verwendung der Marken zweifellos hervorgeht, oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter des, Versicherten.

Vor Übertragung der Beiträge sind die Versicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs. 2).

Die Übertragung erfolgt nach folgendem Muster:

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

- 10 B. II. B. A. Königreich Sachsen für die Zeit von bis
- 13 . III. Brandenburg
- 8 . V Rheinproving
- 10 B. M.

Galle, den 5. März 1912. (Name des den Übertragungsvermerk ausstellenden Beamten.)
(Dienststempel.)"

Inbei bedeuten die Abkürzungen B. „Beitragswochen“, B. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, B. M. „Zusatzmarken“, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen,*) für welche Marken der Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren oder bei Zusatzmarken die Zahl der verwendeten Marken; I, B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1911 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Übertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten zu unterschreiben. Die in der unbrauchbar gewordenen Karte vorhandenen Marken dürfen weder entfernt noch in die neue Karte eingeklebt werden.

Wird nicht glaubhaft nachgewiesen, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.“ Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Siegels.

III. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten auszuhändigen. Die etwa vorhandene alte Karte behält die Ausgabe stelle ein und vermerkt unter Verdrückung ihres Siegels auf der Rückseite: „Nach Erneuerung einbehalten.“ Auf die Innenseite dieser Karte ist der Vermerk zu legen, der gemäß II Abs. 4 in die neue Karte einzutragen ist. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Übergabe der alten Karte zu geschehen.

18. Der Versicherte ist bezeugt, binnen einem Monat nach Aushändigung der neuen Karte gegen den Inhalt der Übertragung Beschwerde zu erheben. Auf die Beschwerde und das Verfahren finden die Bestimmungen unter Ziffern 12, 13 Anwendung. Nach Ablauf der Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 15).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 1421, noch statt:

- a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung von einer Behörde einbehalten wird (§ 1424);
- b) wenn im Falle des § 1462 das Versicherungsamt an Stelle der Vermischung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Karte und die Übertragung ihres Inhalts auf eine neue Karte anordnet (Ziffer 26);
- c) wenn für den Inhaber einer gelben Karte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen.

*) Zu beachten ist, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam eine Karte verwendet werden kann.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten.

19. Sind in einer Karte zu wenig Marken eingelebt, so hat das Versicherungsamt dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §§ 28, 29 einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerfen. Die Beiträge gelten in dem Augenblicke der Ablieferung des Betrages an Geld oder Marken an das Versicherungsamt als entrichtet.

20. Sind in einer Karte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingelebt, so hat das Versicherungsamt von dem verpflichteten Arbeitgeber den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einwendung des eingezogenen Geldbetrags von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Karten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten.

Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Karte unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Der Vernichtungsvermerk ist auch bei Übertragung der Marken zulässig, wenn die alten Marken nicht mehr vorhanden sind.

21. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwertigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu erteilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern dies nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

22. Sind zu viel Marken beigebracht, so hat das Versicherungsamt die überschießenden Marken nach Ziffer 20 Abs. 2 zu vernichten und den Wert der vernichteten Marken zwecks Rückzahlung an die Beteiligten von der Versicherungsanstalt einzufordern.

23. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat das Versicherungsamt nur einzuleiten, wenn dargetan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 1248). Wird das Verfahren eingeleitet, so sind die zu hohen Marken nach Ziffer 20 Abs. 2 zu vernichten, die richtigen Marken von der Versicherungsanstalt einzufordern und einzukleben. Der überschießende Wert der verwendeten Marken ist von der Versicherungsanstalt zur Rückzahlung an die Beteiligten einzufordern.

24. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt in der Weise vorzunehmen, daß das Versicherungsamt den Wert der zu vernichtenden Marken von der unrichtigen Versicherungsanstalt und die erforderliche Zahl von Beitragsmarken von der richtigen Versicherungsanstalt einfordert.

25. Soweit die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen, knappschäftliche Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 1447—1457), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Wert der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht ratsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

26. Die Versicherungsämter können an Stelle der Vernichtung von Marken die Karte nach den Vorschriften des 3. Abschnitts erneuern (§ 1463). Bei der Übertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die vernichteten:

Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Karte ist nach Ziffer 17, III zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und ungetauschten Karten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Karte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Bei Berichtigung der Karte sind die eingeklebten Marken zu entfernen.

27. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Karten, daß Marken in unvorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, diese nach den vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung bei der Überwachung, so haben die überwachenden Organe, Behörden oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, gemäß § 1469 die Berichtigung selbst vorzunehmen.

III. Teil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und ihre Fortsetzung.

Graues Formular. (B.)

28. Ausstellung der ersten Quittungskarte. Die erste Karte wird auf Antrag solcher Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, die sich bei einer Sonderanstalt (§§ 1380ff.) selbstversicherer, werden Karten nicht ausgestellt. Vor der Ausstellung ist die Versicherungsberechtigung des Antragstellers zu prüfen.

Im übrigen finden auf die Ausstellung der Karte die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ bei sich selbstversicherenden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name der Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten. In den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem“ darf bei der ersten Karte überhaupt kein Zeitpunkt, bei weiteren Karten nur ein nicht mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt eingetragen werden (§ 1443).

Die Ausgabestellen haben für graue Karten besondere Listen zu führen, in denen unter laufender Nummer der Vor- und Zuname, der Wohnort, Tag und Jahr der Geburt und die Berufsstellung des Versicherten sowie die Nummer der Karte und der Tag ihrer Ausstellung einzutragen sind. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 10 ff. sind zu beachten. Die Listen sind alljährlich abzuschließen und dem Vorstände der Versicherungsanstalt zu übersenden. Mit dem Beginn eines Kalenderjahrs ist auch mit der laufenden Nummer neu zu beginnen.

29. Umtausch der Quittungskarten. Auf den Umtausch der Karten finden die Vorschriften der Ziffern 9 bis 15 entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Karte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Spalte der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von geleisteten Militärdiensten und Krankheitszeiten findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend geleistete Militärdienste und Krankheitszeiten nicht einzutragen.

30. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Karten finden die Bestimmungen unter Ziffern 17, 18 entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Karte B durch Ausstellung einer Karte A hat stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Karte B benutzt und umgekehrt.

31. Berichtigung von Quittungskarten. Da die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Wohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Karten nur statt, wenn Karten einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß Ziffer 24 zu verfahren.

IV. Teil.

Schlussbestimmungen.

32. Fehlt einem Versicherten die Karte, weil sein Arbeitgeber die bisherige noch verwendbare Karte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber die alte Karte abzunehmen und seine Bestrafung auf Grund des § 1490 Ziffer 5 herbeizuführen. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

Fehlt einem Versicherten die Karte, weil er es unterlassen hat, sie sich von dem früheren Arbeitgeber zurückgeben zu lassen, obwohl dieser zur Aushändigung bereit ist, so hat die Ausgabestelle auf den Versicherten einzuwirken, daß er die Karte im eigenen Interesse beschafft. Dieser Einwirkung kann in geeigneten Fällen (z. B. bei kontraktbrüchigen Versicherten) von der Ortspolizeibehörde durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen bis zu 10 Mark Nachdruck verschafft werden. Auch kann die Ausgabestelle die Karte auf Kosten des Versicherten beschaffen.

33. Den Versicherten, welche einer Sonderanstalt (§§ 1360 ff.) angehören, ist die Karte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Militärdienste und Krankheiten sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Verwendbarkeitsstage der aufzurechnenden Karte und dem Tage des Eintritts in die Kassen-einrichtung nachgewiesen werden. Auf die Vorderseite der Aufrechnungsbescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Karte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Sonderanstalt auszustellen, und zwar auf Grund dieser Aufrechnungsbescheinigung oder einer vom Versicherten vorzulegenden Austrittsbescheinigung. Hierbei ist in die neue Karte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

34. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Karte sowie die Erteilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Karte von den Beteiligten Ersatz der Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

- I. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind, die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 1415). In den Fällen der Ziffer 18 erfolgt jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos.
- II. wenn die Ausstellung der Karte von dem Arbeitgeber beantragt wird, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat (§ 1414). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Karte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

35. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht noch verwischt oder abdrückt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Bedruckung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des

Beamten bedarf es nur in dem Falle der Ziffer 17, II. Häufig wiederkehrende Eintragungen können vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 36 durch Druck oder durch Stempelung erfolgen. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Siegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten im Verkehr mit den Ausgabestellen Postkosten nicht entstehen.

36. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Karten und Aufrechnungsbescheinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Karten von den Beteiligten erhobenen Beträge (Ziffer 34) zu verrechnen, wenn die Versicherungsanstalt mit der Ausgabestelle kein anderes Abkommen getroffen hat.

— Berlin, den 20. November 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.